



LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3-5 · 18273 Güstrow

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP - Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG für eine Morrevitalisierungsmaßnahme in den Gemarkungen Gnewitz und Zarnewanz

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern plant das o.g. Vorhaben auszuführen.

Es ist geplant, das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 19/5 durch einen Stau zu verschließen, sodass das ankommende Wasser in die Waldfläche geleitet wird und es zu einer Revitalisierung des Moorkörpers kommt. Das Vorhaben erfolgt auf den folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Gnewitz, Flur 2, Nrn. 96/1, 101/1, 106, 155/1 & 156
- Gemarkung Zarnewanz, Flur 2, 167, 168, 169 & 170

Die beabsichtigten Maßnahmen sind in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nummer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S.540) als Vorhaben genannt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag im Weiteren nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 04.05.2026

gez. Franziska Schwark
stellv. Amtsleiter